

Die Klärung der Frage, »ob die Rheinbundstaaten die Ziele der alten aufgeklärten Monarchien einfach weiterverfolgt haben, so daß die Jahre zwischen etwa 1770 und 1815 als eine durchgehende Epoche zu begreifen wären, oder ob die Reformpolitik der Rheinbundsära einer revolutionären Zäsur gleichkam und, sozusagen traditionslos, in der Zeit selbst entstand«, steht im Mittelpunkt der Untersuchung (S. 5 f.). Fallbeispiel ist dabei das Großherzogtum Hessen-Darmstadt, wobei zur Beurteilung einer etwaigen Kontinuität des Reformprozesses der Behandlungszeitraum notwendig bereits auf die Reformära der 1770er Jahre auszudehnen ist. Die Arbeit gliedert sich in vier Hauptkapitel, deren erstes sich mit dem Aufgeklärten Absolutismus Friedrich Karl von Mosers beschäftigt. Kapitel 2 behandelt die Auswirkungen der Französischen Revolution und die Entstehung des Großherzogtums Hessen (1790–1806) und liefert damit die territorialpolitische Ausgangssituation. Im Mittelpunkt des umfangreichen Kapitels 3 (S. 75–260) stehen die Rheinbundreformen, und zwar unter der Überschrift »Gesellschaftlicher Wandel und bürokratischer Absolutismus«. Um ein Fazit der Rheinbundreformen und einen Ausblick auf die liberale Opposition im Vormärz bemüht sich das letzte Kapitel, dem Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnisse sowie umfangreiche Personen-, Orts- und Sachregister folgen.

Die Arbeit ist damit übersichtlich gegliedert und die darin gebotene Informationsfülle gut erschlossen. Dies schafft günstige Voraussetzungen, eine vielleicht mitunter zunächst als etwas trocken eingestufte Verwaltungsmaterie interessant und lesbar aufzubereiten. Schulz schildert nuanciert und eingängig den Entwicklungsprozeß, in dessen Verlauf sich das alte System politischer Herrschaft zu einem System reiner Verwaltungsherrschaft wandelte. Dabei traten der Staat und eine immer weiter ausgreifende Reformbürokratie als Initiatoren wie Träger von Reformen hervor, die – ohne nach Entscheidungs- und Einflußmöglichkeiten durch die Bevölkerung zu fragen – die Herausbildung des modernen bürokratischen Anstaltsstaates, die Erhöhung seiner Leistungs- und Gestaltungsfähigkeit durch eine umfassende Finanz- und Steuerreform sowie durch den Beginn der Auflösung der ständisch-feudalen Gesellschaftsordnung in Gang setzten. Das Desinteresse der staatlichen Reformbürokratie an einer Reform der gesellschaftlichen Verhältnisse bezeichnet Schulz als Grundzug der hessischen Rheinbundreformen. Die hier eintretenden Veränderungen lassen sich auf einen – wenn auch wesentlichen – sozialen Elitewechsel reduzieren, bei dem eine neue bildungsbürgerliche Leistungselite zunehmend den Platz des geburtsständisch legitimierten Adels einnahm (S. 264 f.). Doch damit sollen – wie im Rahmen einer Rezension überhaupt nur möglich – wenigstens einige der vielschichtigen und fruchtbaren Aspekte und Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung angerissen und zugleich das der Arbeit gebührende Leseinteresse hinreichend geweckt sein. Es bleibt zu hoffen, daß die Arbeit zu vergleichenden Untersuchungen anderer Rheinbundstaaten anregt.

*Peter Blum, Mannheim*

Eckhardt Treichel, *Der Primat der Bürokratie. Bürokratischer Staat und bürokratische Elite im Herzogtum Nassau 1806–1866*, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1991, 649 S., geb., 48 DM.

Dem Verfasser geht es um die Zusammenhänge zwischen der Verwaltungsgeschichte Nassaus, die im ersten Teil der Untersuchung behandelt wird, und der Entwicklung der höheren Beamtschaft, die im zweiten Teil im Vordergrund steht. Nassau hatte in der Reformzeit am Anfang des 19. Jahrhunderts ähnliche Integrationsaufgaben zu bewältigen wie andere Rheinbundstaaten. Säkularisierte und mediatisierte Territorien mußten eingegliedert, rechtlich und sozial heterogene Gebiete integriert werden. Allein zehn Systeme bür-

gerlichen Rechts waren zu vereinheitlichen. Vor 1814 gelang vor allem eine Steuerreform, die eine allgemeine, gleiche Besteuerung einführte und bis 1866 Bestand hatte. Sie diente unmittelbar Staat und Verwaltung, indem sie eine moderne Finanzplanung erlaubte und die Handlungsmöglichkeiten des Staates erweiterte. Andere Reformen, so im Rechtswesen, blieben dagegen in unzusammenhängenden Einzelmaßnahmen stecken. Bemerkenswerte Reformprogramme wie der Organisationsplan Harscher von Almendingens aus dem Jahr 1812 standen immerhin für die fortwirkenden Reformimpulse der Rheinbundzeit. Seit 1814 wurde dann Schritt für Schritt der nassauische Verwaltungsstaat ausgebaut und der Primat der Bürokratie installiert. Wo dieser gefährdet schien, blieben vormoderne Formen in Kraft. So gelang die Entflechtung von Justiz und Verwaltung nicht. Jurisdiktionelle Befugnisse von Administrativbehörden und personelle Verbindungen hemmten die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Auch das materielle Recht selbst blieb eher traditional. Verstaatlichung, Zentralisierung und Rationalisierung gelangen dagegen in Sektoren wie der Forstwirtschaft. Generell wurde im Zuge der Reformen die Staatstätigkeit in immer weitere Bereiche ausgedehnt, die Verwaltung rationalisiert und die Bedeutung gesellschaftlicher Selbstverwaltung und korporativer Autonomie vermindert. Der Staat praktizierte keine liberale Zurückhaltung, sondern knüpfte an die wohlfahrtsstaatlich-interventionistische Tradition des Absolutismus an. Auch die Verfassung von 1814 diente weniger einer Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte am politischen Prozeß als vielmehr der Integration und politischen Legitimation. Der Landtag wurde an den entscheidenden Reformen der Jahre 1815 bis 1818 gar nicht erst beteiligt. Er konnte auch in der Folge den Machtgewinn der Beamenschaft nicht verhindern. Erst in der Revolution von 1848/49 wurde der Primat der Bürokratie durch Tendenzen der Liberalisierung und Entbürokratisierung, konkret beispielsweise durch die Unabhängigkeit der Justiz, in Frage gestellt. In der Zeit der Reaktion bemühte sich die Bürokratie freilich erfolgreich, verlorenes Terrain zurückzugewinnen. Zahlreiche Reformen der Revolutionszeit wurden rückgängig gemacht, so bezüglich der Trennung von Justiz und Verwaltung, der Kommunalverfassung, des Wahlrechts und Repräsentationssystems.

All dies, so die These des Verfassers, ging beinahe ausschließlich auf den Einfluß der aufgeklärten Beamenschaft zurück. Weder Dynastie noch Adel oder Bürgertum waren, sieht man ab vom kurzen Intermezzo 1848/49, in der Lage, den Weg zum nassauischen Verwaltungsstaat wesentlich zu beeinflussen. Dabei war die Politik der Bürokratie immer zugleich Interessenpolitik für die Bürokratie, der die führende Stellung im Staatswesen zugehört war. Die Reformen betrafen deshalb auch die Beamenschaft selbst. Dazu gehörte die Neugestaltung des Besoldungssystems, die nicht nur auf bloße materielle Verbesserung und soziale Sicherung abzielte, sondern auch auf die Schaffung eines privilegierten Standes. Dazu gehörte ferner ein neues Rekrutierungsprinzip, das auf Bildung, Qualifikation und Leistung achtete und geburtsständische adelige Privilegien bekämpfte. Eine beamtete Bildungselite beanspruchte nun die politische und geistige Führung im Staat. Ihre Legitimation war neben dem Bildungsprivileg der Anspruch, über Partikularinteressen hinaus die Interessen des Ganzen zu repräsentieren. Kehrseite dieser Heraushebung der Bürokratie war die politische Disziplinierung, die besondere Treuepflicht, die den einzelnen Beamten an den Staat binden und von politischen Aktivitäten in der Gesellschaft abhalten sollte. Die Bürokratie als Elite im Verwaltungsstaat wurde ihrerseits zum sozialen Stand, der in der großen Mehrheit übrigens bürgerlicher, nicht adeliger Herkunft war. Enge Familienverbindungen, die Selbstrekrutierung des Beamtennachwuchses aus Beamtenfamilien, die soziale Abschottung im Heiratsverhalten sowie alte Beamtdynastien trugen dazu bei, die Amtsträger zu einem sozial homogenen und exklusiven, auch durch Amtsverständnis und Lebensstil von der übrigen Bevölkerung abgesonderten Stand zu verschmelzen.

Die Hauptmerkmale des nassauischen Entwicklungspfades dürften sich auch für andere mittlere Territorien Deutschlands nachweisen lassen. Selbst in der Zeit der Restauration

konnte in beträchtlichem Maße die Modernisierung des Staates betrieben werden. Die spezifischen Formen der bürokratisch gesteuerten Erneuerung begrenzten zugleich deren Reichweite. Die Reorganisation von Verwaltung und Beamtenschaft diente der Staatserhaltung und der Bewahrung des Primats der Bürokratie. Bevölkerung und Gesellschaft sollten in einem vorpolitischen Zustand verbleiben. Treichels zentrale Thesen werden in der Arbeit überzeugend untermauert. Auch gegenläufige Tendenzen, Hemmnisse und Widerstände werden nicht unterschlagen. Die umfangreiche, minutiöse und detailgesättigte Studie beeindruckt durch Material, Methode und Analyse, nicht zuletzt durch die Verknüpfung von Verwaltungs- und Sozialgeschichte. Allenfalls könnte man fragen, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, die Beamtenschaft vor der Verwaltungsentwicklung darzustellen, da sie nicht nur als Ergebnis, sondern vor allem als Trägerin des Modernisierungsprozesses präsentiert wird. Gelegentlich stören einige etwas bürokratisierte Ausdrücke (z. B.: »Verschlankungsprozeß« – S. 60; [. . .] hielt er »diesen Zustand für fernerhin untragbar« – S. 69; „Effektivierung« – S. 199; „was tat sich im Bereich der Rechtsinhalte?“ – S. 200). Doch mindert das nicht die außerordentlichen Qualitäten der im übrigen gut geschriebenen und durchweg interessanten Darstellung. *Winfried Speitkamp, Gießen*

Stefan Brakensiek, Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750–1850, Schöningh Verlag, Paderborn 1991, IX + 515 S., kart., 64 DM.

Die Agrarreformen des ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellten schon wegen der ökonomischen Bedeutung der Landwirtschaft als mit Abstand größtem Sektor der Wirtschaft einen wichtigen, in vielen Staaten den entscheidenden Schritt im Übergang zu einer kapitalistisch geprägten Wirtschaftsordnung und zu den Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft dar. Unter den traditionellen Ordnungen, die durch sie aufgehoben wurden, spielten die genossenschaftlich organisierten Rechte an oft erheblichen Teilen des Landes (im Untersuchungsgebiet als Marken und Gemeinheiten bezeichnet) eine bedeutende Rolle. Sie wurden in einem gesetzlich geregelten, oft komplizierten und langwierigen Verfahren auf die Nutzungsberechtigten (oder einen Teil davon) geteilt und so in individuelles Eigentum überführt. Dieser für die Durchsetzung der bürgerlich-privatrechtlichen Eigentumsordnung wichtige Vorgang ist in der Literatur ausführlich behandelt worden, so daß eine weitere umfangreiche Arbeit zu diesem Thema auf den ersten Blick überrascht – gibt es dazu noch Neues zu sagen? Grundsätzlich Neues, das lehrt die Lektüre, nicht. Und doch nimmt diese Arbeit einen besonderen Platz in der umfangreichen Literatur ein, den sie ihrer durchdachten Methode verdankt. Brakensiek beschränkt sich auf einen begrenzten Raum, nämlich Nordwestdeutschland, also in etwa das Gebiet des heutigen Niedersachsens und Westfalens, doch eine solche regionale Begrenzung haben manche Autoren schon vor ihm vorgenommen. Methodisch weiterführend aber ist die gelungene Kombination verschiedener, unterschiedlich zugeschnittener Räume in einer Arbeit. Brakensiek gibt nämlich im ersten Teil eine Fallstudie für die (in der Untersuchungszeit preußische) Grafschaft Ravensberg. Diese bildete trotz ihrer geringen Größe ein in sich stark differenziertes Territorium, wie die Fallstudie in der Fallstudie über das Kirchspiel Schildesche (nördlich von Bielefeld) überzeugend belegt. Dieser Teil ist aus einer breiten Grundlage von Archivalien erarbeitet worden und erschließt damit viel neues Material. Der zweite stellt die Teilungen in den nordwestdeutschen Territorien anhand der reichen Literatur vergleichend dar und macht deutlich, wie unterschiedlich die Verhältnisse selbst in diesem, verglichen mit anderen Regionen Deutschlands (etwa dem Südwesten) recht ein-